

Regelungen zur Bildung von Bewirtschaftungseinheiten (Budgets)

Gem. § 4 Abs. 1 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt auf Produktgruppenebene eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

Davon ausgenommen werden die Personal- und Versorgungsaufwendungen – Kontengruppen 62 bis 65 – die in einer eigenen Bewirtschaftungseinheit zusammengeführt werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden.

Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Konkretisierungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen siehe auch § 7 der Haushaltssatzung.

